



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Sektion VI  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.2.1.8/0001 VI/3/2011	UV-GSt/Gm	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		12.4.2011

## Anhörung zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

### Grundsätzliches

Mit dem Entwurf für die Fortschreibung für 2011 liegt nun ein Dokument vor (im Folgenden kurz: E-BAP 2011), das den **hohen Standard der Abfallwirtschaft in Österreich** eindrucksvoll darstellt. Dieser Standard verdient auch Wertschätzung.

Dennoch soll dadurch nicht der Blick auf diejenigen Bereiche verdeckt werden, wo nach wie vor grundlegender Reformbedarf besteht. Dies gilt namentlich für die **Altlastensanierung**, wobei Reformbedarf und die wünschenswerte Ausrichtung für das Altlastensanierungsverfahren dargestellt werden. Zur Zukunft der Finanzierung der Altlastensanierungsförderung fehlen aber die nötigen Hinweise.

Zum **Verfahren der Erstellung des E-BAP 2011** sei angemerkt, dass dieses wohl kaum den Anforderungen von Art 31 ARRL entspricht, der ebenda bestimmt, „*dass die relevanten Interessenvertreter und Behörden sowie die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme mitzuwirken und das sie diese einsehen können, sobald sie vorliegen*“. So kann vor allem nicht nachvollzogen werden, wenn bei **Abschnitten mit strategischem Charakter** der Eindruck erweckt wird – dies gilt namentlich für den Abschnitt „Abfallvermeidungsprogramm“ –, dass ein Prozess mit Einbeziehung aller Stakeholder (so im Dokument Teil II S 126) vorangegangen sei. Dass dazu eine Einladung ergangen wäre, ist nicht bekannt. Dem Vernehmen nach hat es Arbeitsgruppen und eine Internet-Umfrage im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband ÖWAV gegeben. Im ÖWAV

sind neben Wirtschaftsverbänden und Unternehmen nur Behörden und Kommunen vertreten, Konsumentenverbände oder Umweltverbände sind dort nicht Mitglied. Eine besondere Legitimation ergibt sich daraus somit nicht. Es darf bezweifelt werden, ob damit dem beteiligungsorientierten Ansatz, so wie dies als Intention der Abfallrahmenrichtlinie angenommen werden darf, entsprochen ist. Dem Vernehmen nach ist auch der Abschnitt „Strategie der österreichischen Abfallwirtschaft“ (Kap 5.1.) in Gremien des ÖWAV erstellt worden. Es darf vermutet werden, dass manche Textpassagen anders ausgefallen wären, hätte es eine breitere und frühzeitigere Beteiligung gegeben, so wie eben ausgeführt.

Leitlinien und strategische Festlegungen schöpfen ihre Kraft aus der Akzeptanz, die sie in den beteiligten Kreisen genießen. In diesem Sinne möchte die Bundesarbeitskammer dringend anregen, dass **aus Anlass der nächstfolgenden Fortschreibung auch Konsumenten- und Umweltverbände als Stakeholder - so frühzeitig wie möglich und in geeigneter Weise - beigezogen werden.** Ein allein schriftliches Stellungnahmeverfahren ex-post, das heißt wenn unterschriftsreife Entwürfe schon erstellt sind, wird als nicht ausreichend erachtet und entspricht auch nicht den Anforderungen der ARRL.

Diese bedauerliche **Schiefelage** zeigt sich dann auch deutlich bei einzelnen Abschnitten des E-BAP und **sollte – hier aber möglichst umgehend und noch vor Fertigstellung des Plans - verändert werden:**

- So ist auffallend, dass **Konsumenten- und Umweltverbände in die abfallrelevante Öffentlichkeitsarbeit (Teil II S 99f) in keiner Weise eingebunden** sind. Sie werden weder als Kooperationspartner des BMLFUW gesehen noch sind sie in die „Bundeskordinierungsgruppe“ eingebunden. Dies mutet seltsam an, zumal Fragen, was denn „nachhaltiger Konsum“ sei, zunehmend in den Fokus kommen und KonsumentInnen ein wichtiger Adressat der Öffentlichkeitsarbeit sind.
- Sogar im **Maßnahmenbündel „Abfallvermeidung in Haushalten“** werden Bemühen und Anliegen von Konsumenten- und Umweltverbänden zum Thema einfach ignoriert (Teil II S 136). Sie sind weder als Ansprechpartner zum **Thema „nachhaltiger Konsum“** genannt, **noch wird die Komplexität und Konflikthaftigkeit des Themas erkannt**, die wohl nur so angegangen werden kann, dass man sich der Mühe unterzieht, sich dem Thema und den damit verbundene Anliegen in einem **kontinuierlichen Dialogprozess zwischen den relevanten Stakeholdern** zu nähern. Es versteht sich von selbst, dass es wenig Sinn macht, hier ausschließlich den Diskurs mit Wirtschaftsverbänden und Kommunen zu pflegen.
- In diesem Sinne fehlen auch der **Initiative „bewusst kaufen“** (Teil II S 136) ganz wichtige Stakeholder.

Nicht bekannt ist, **ob es im Vorfeld der Erstellung des beiliegenden Entwurfs für einen Umweltbericht irgendeine Form von Öffentlichkeitsbeteiligung, wenigstens eine Beteiligung der Fachöffentlichkeit gegeben hat.** Dieser Entwurf soll ja Bestandteil einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 8a AWG 2002 sein. Die BAK möchte in diesem Zusammenhang auf das SUP-Protokoll der UNECE, das am 11.7.2010 in Kraft getreten ist und auch von Österreich anzuwenden ist (Ratifizierung in Österreich am 23.3.2010) hinweisen. So behandelt Art 6 (3) des SUP-Protokolls die Öffentlichkeitsbetei-

ligung (schon) beim Scoping, also wenn der Untersuchungsrahmen der SUP festgelegt wird. Das ist ein deutlich früherer Verfahrensschritt als die Auflage des Planentwurfs und des Umweltberichts, zu dem die Öffentlichkeit verpflichtend zu konsultieren ist. Außerdem sieht Art 8 des SUP-Protokolls zur Öffentlichkeitsbeteiligung eine frühzeitige Beteiligung vor: „... sorgt für frühzeitige, rechtzeitige und effektive Möglichkeiten .... zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind“. Freilich ist die Verpflichtung gemäß Art 6 Abs 3 als Verpflichtung zur Bemühung formuliert. Aber selbst ein Bemühen in diesem Sinne ist nicht erkennbar geworden. Art 8 des SUP-Protokolls scheint aus unserer Sicht jedenfalls nicht entsprochen. Auch **bei der Festlegung von Monitoringmaßnahmen für „Abfallvermeidungsmaßnahmen in Haushalten“ (E-UB S 195) wäre ein dialogisches Vorgehen von Interesse gewesen.** Soweit ersichtlich sind keinerlei Indikatoren vorgesehen, um die Erfolge von Abfallvermeidungsmaßnahmen sichtbar zu machen und evaluieren zu können.

#### **Besondere Anmerkungen**

Bemerkenswert ist zum Einen, wie sehr das Aufkommen an Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen (13,9% in fünf Jahren) gestiegen ist, und zum Anderen der große Anteil an Altstoffen, die durch **Aussortierung aus dem Restmüll** gewonnen werden (Teil I S 54). Hier wären fachliche Aussagen von Interesse, ob und wo dies noch ausbaubar ist.

Die BAK hat schon mehrfach die **veralteten Vorgaben in § 28 AWG 2002 für die kommunalen Problemstoffsammlungen** kritisiert. Ihre Durchführung im Wege einer „mobilen“ Sammlung zweimal jährlich ist bei weitem nicht mehr zeitgemäß, um die gebotene Erreichbarkeit und Bequemlichkeit z.B. für berufstätige GemeindebürgerInnen sicherzustellen. Dies sollte auch im Gesetzestext zu den Pflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausdruck kommen. Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge – dazu zählt auch die kommunale Abfallwirtschaft - sollten eine leistbare, hochwertige, flächendeckende Versorgung bieten, die auf effiziente Weise und unter fairen Bedingungen für die Beschäftigten erstellt wird. Daher sind **zeitgemäße Mindeststandards für die Erreichbarkeit** dieser kommunalen Erfassungsinfrastruktur vorzugeben. Im E-BAP bestünde nun die **Möglichkeit zu erörtern, worin denn ein zeitgemäßer Standard besteht. Dies fehlt** aber. Bemerkenswert ist, wie groß die Unterschiede im Pro-Kopf-Aufkommen je Bundesland sind (Teil I S 58). Sie könnten sich auch aus einem unzureichenden Angebot erklären, was im E-BAP erörtert werden sollte. Im E-BAP sollten auch Aussagen zu den Öffnungszeiten und zur Erreichbarkeit der Sammlungen im regionalen Vergleich wie im Bundesländervergleich enthalten sein.

Das Aufkommen an **Altmetallen aus Haushalten** ist - als einzige Altstofffraktion - stark rückläufig (Teil I S 60). Daher wären Überlegungen zur Zukunft der Altmetallsammlung wünschenswert; die Klimarelevanz der Altmetallverwertung (Teil II S 84) spricht nicht dafür, diese Sammlungen zurückzubauen. **Metallverpackungen im Restmüll** sollen rückläufig sein (Teil II S 73); dies überrascht, zumal Dosen als Getränkeverpackungen zunehmen und de facto keine Getrennterfassung erfolgt. Bemerkenswert ist, dass die

Restmengenziele für Metalle dennoch erfüllt sein sollen (Teil II S. 72), was die Frage aufwirft, ob sie anspruchsvoll genug sind.

Angesichts der **Probleme in der kommunalen Altpapiersammlung** in Salzburg wäre eine Übersicht sinnvoll, wo noch im Bringsystem erfasst wird. Ein Bringsystem für Altpapier entspricht nicht dem hohen Aufkommen und wird daher nicht als zeitgemäß gesehen.

Zu Recht betont der E-BAP die klimarelevanten Verbesserungspotentiale in der österreichischen Abfallwirtschaft. So werden weitere Reduktionspotentiale dadurch gesehen, indem man die **mechanisch-biologische Behandlung** weiter zurückdrängt (Teil II S 82). Zum Thema „**Nutzung von Abwärme aus Abfall-Verbrennungsanlagen**“ fehlt es aber an Erhebungen und Analysen, **ob die bestehenden Maßnahmen zur Abwärmennutzung ausreichen** oder noch verbessert werden sollten (Teil I S 141, 144; Teil II S 77 und 84).

Das Vorhaben, **technische Anforderungen an mechanisch-biologische Anlagen** insb in Bezug auf die Abluftreinigung nun im Wege einer Verordnung zu regeln, wird begrüßt (Teil I S 155; Teil II S 76).

Der E-BAP enthält zahlreiche Ausführungen zu Fragen der Abfallverbringungen. Nicht entnommen werden kann allerdings, wie die **konkrete Praxis bei der Erteilung von Exportgenehmigungen bei Abfällen zur Verbrennung** aussieht. Von Interesse ist hier, wie die Prinzipien der Entsorgungsautarkie und Nähe gehandhabt werden, zumal immer wieder „leerstehende Kapazitäten“ beklagt werden und der E-BAP steigende Exportmengen berichtet (Teil II S 32). Unklar bleibt auch, ob nun **die bestehenden Maßnahmen zur Kontrolle von Verbringungen von Abfällen nach oder aus Österreich ausreichen** (Teil II S 38). Es fehlen Abschätzungen, welche Mengen illegal laufen dürften; zudem wäre zu erörtern, inwieweit die praktizierten Kontrollmaßnahmen zweckmäßig sind.

Die Aussagen zu den **Kontrollen der verpflichteten Unternehmen gemäß Verpackungsverordnung** (Teil II S 38) haben keine Aussagekraft. Es fehlen Angaben zu den Marktanteilen der geprüften Unternehmen.

Aus den **Angaben zu den Kontrollen zur Altfahrzeugeverordnung** (Teil II 38 und 58) ist nicht erkennbar, ob damit das Problem, dass Altfahrzeuge möglicherweise als Gebrauchtwagen ins Ausland verbracht werden (Teil I 17 und 95), bewältigt werden kann.

In den **Angaben zur Nachhaltigkeitsagenda** (Teil II S 72) fehlen Angaben zur Zielerfüllung und zur Überprüfung. Dem Vernehmen nach soll ein Monitoringbericht schon seit geraumer Zeit fertiggestellt sein.

Der Stellenwert der **Debatte auf der Europäischen Ebene zu den Themen „Ressourceneffizienz“ und „Ressourcenschonung“** werden im E-BAP zwar angedeutet (Teil II S 109), aber nur dazu benutzt, um das Thema „Abfallvermeidung“ zu untermauern. Dies

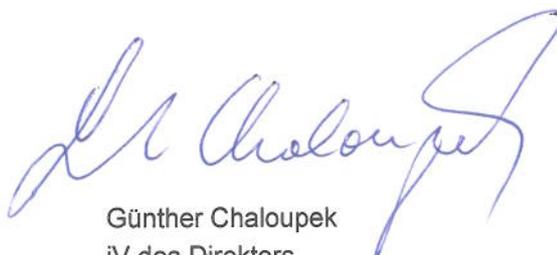
greift aber zu kurz. Der **E-BAP sollte auch die einzelnen Initiativen auf EU-Ebene darstellen und analysieren**. Dabei können sich Potentiale für Synergien, aber auch Spannungsfelder zeigen.

Zu den „schmalen“ Ausführungen zum „Maßnahmenbündel Mehrwegverpackungen“ (Teil II S 119) sei bemerkt, dass man sich aus Anlass der schon seit 2008 laufenden Debatte hier in Österreich ausführlichere Erläuterungen und Anmerkungen erhofft hätte. Es ist **nicht zutreffend, dass sich die Vorteile von Mehrweg generell durch das Recycling verringert hätten** (Teil II S. 119). Dies stimmt im Grunde nur für PET - die ökologischen Vorteile des Getränkeverbundkartons liegen ja vor allem in der Erzeugung -, aber nicht bei all den anderen Arten von Einweggetränkeverpackungen. Unverständlich ist somit auch, wieso darin eine plausible Erklärung liegen soll, dass hier kein Konsens möglich gewesen sei: Festgehalten sei, dass das BMLFUW hier jahrelang seiner Aufgabe nicht nachgekommen ist, die relevanten Stakeholder an den Tisch zu holen, sondern einseitige Initiativen der Wirtschaft gefördert hat. Insofern ist auch **zu kritisieren, dass das Thema im „Maßnahmenbündel Abfallvermeidung in Haushalten“ einfach ausgespart wird** (Teil II S 138). In der Tabelle „*Erwartete Wirkungen ...*“ sollte diese auch die Differenzierung zwischen Haushalts- und Gewerbebereich reflektieren: „... **sollte in beiden Bereichen zumindest gehalten werden.**“ (Teil II S 144 3. Zeile/3.Spalte).

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Günther Chaloupek  
IV des Direktors